

wenn man die Wandlungen der anthropologischen Struktur der mitmenschlichen Beziehungen und des Verhältnisses des Menschen zur ›Kultur‹ genau untersucht« (Anm. 12 auf S. 418); zum andern seine Studie über ›Volksschule und Revolution im Vormärz‹ (S. 206 ff.), in der er unter Berücksichtigung zahlreicher interdependenter Faktoren die »revolutionären Sympathien« der Gruppe der Volksschullehrer überzeugend begründet hat und dabei in der Tat zu einer »Analyse des sozialen Typs« (S. 49 f.) vorgestoßen ist.

In diesen (wie in den übrigen wieder abgedruckten) Arbeiten wird eindringlich in Erinnerung gerufen und exemplarisch demonstriert, daß die schwierige *Vermittlung* zwischen »beobachtbaren [›objektiven‹] Umständen und beobachtbarem [›subjektivem‹] Verhalten« (S. 49) in jedem Fall versucht werden muß; daß der Historiker – gleich welcher ›Richtung‹ – nie auf das mühsame Unterfangen verzichten darf, »zwischen Sozialstatistik, Politik und Selbstverständnis eine wirkliche Verbindung zu stiften« (S. 50; vgl. S. 56). Ohne Zweifel liegt darin ein wirksames Korrektiv jeder Methode, die zu »einer etwas fatalen Eindeutigkeit« (S. 369) der Ergebnisse führt – wo immer diese auch festzustellen sein mag.

Ulrich Engelhardt

Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh., hrsg., eingel. und mit einem Register vers. von Friedrich-Christian Schroeder, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1974, XIII, 397 S., Ln., 66 DM (Mitgliederpreis 37,50 DM).

Die hier vorgelegte Textauswahl erhebt den Anspruch, die theoretischen Grundlagen einer Entwicklung zu dokumentieren, welche in knapp einhundert Jahren den älteren Begriff des Majestätsverbrechens durch die modernen Begriffe des Hoch- und Landesverrats abgelöst hat.

Zu diesem Zweck werden die Schriften neun verschiedener Autoren aus der Zeit von 1783 bis 1799 und von 1849 bis 1851 vorgestellt. Der Herausgeber, der als Professor für Strafrecht an der Universität Regensburg tätig ist und bereits eine systematische Untersuchung zum strafrechtlichen Schutz von Staat und Verfassung vorgelegt hat¹, führt gute Gründe dafür ins Feld, daß sich die von ihm ausgewählten Beiträge auf zwei so relativ kurze Zeitabschnitte konzentrieren: In den Jahren vor der Wende zum 19. Jahrhundert wurde die Regelung der politischen Delikte im Preußischen Allgemeinen Landrecht teils vorbereitet, teils systematisierend interpretiert, und im Anschluß an die Ereignisse von 1848/49 wurde verstärkt über die Möglichkeiten und Grenzen eines politischen Strafrechts rasonniert. In beiden Fällen sind es Perioden des revolutionären Umbruchs, welche dazu herausfordern, neue Maßstäbe für das politische Strafrecht zu entwickeln. Dieser Tatbestand wird in Schroeders Einleitung freilich nicht thematisiert; stattdessen findet sich die etwas hochgegriffene Bemerkung, es handele sich bei der Auswahl dieser »Momentaufnahmen« um eine »methodisch [...] neuartige Konzeption« (S. VII). Der Herausgeber läßt seine Anthologie mit einem Auszug aus der von der Berner ökonomischen Gesellschaft im Jahre 1782 preisgekrönten Schrift *Hans Ernst von Globigs* und *Johann Georg Husters* über »Staatsverbrechen« beginnen (S. 1–13), der er »archaische Größe« attestiert (S. VII).

Die Arbeit der beiden sächsischen Juristen ist in der Tat ein wichtiges rechtstheoretisches Dokument. Es markiert die aus der Aufklärung hervorgegangene völlige Umgestaltung der Rechtsgüterordnung. Der Staat übernimmt nun die Spitzenstellung unter den strafrechtlich geschützten Werten; ihm wird die Person des Regenten nachgeordnet². Strittig ist allerdings, ob die im Allgemeinen Landrecht von 1791/94 erstmals ausgebildete Unterscheidung

1 *Friedrich-Christian Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970.

2 *Dietrich Oehler*, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung, Berlin 1950, S. 105.

des Landesverrats (als »Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates«) vom Hochverrat (der »auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung [. . .]« abzielt) bereits auf die von Globig und Huster vorgeschlagene Systematik (S. 3 ff.) zurückgeht. Die ältere Literatur hat dies vielfach ohne nähere Begründung angenommen³, während Schroeder mit überzeugenden Argumenten nachgewiesen hat, daß die Fragestellung für von Globig und Huster noch ganz dem aufklärerischen Interesse folgte, die Staatsverbrechen insgesamt gegenüber dem Angriff auf den Regenten hervorzuheben⁴.

Weniger originell ist demgegenüber die Arbeit von *Caietan Filangieri* über »Verbrechen gegen den Souverän« (S. 15–29), ein Auszug aus seinem vielbändigen »System der Gesetzgebung«. Der Sohn eines neapolitanischen Fürsten geht bei seiner Untersuchung vom Begriff der Souveränität aus und stellt dementsprechend erneut die Person des Herrschers in den Vordergrund der strafrechtlichen Würdigung.

Vermutlich hat Schroeder den Filangieri-Text vor allem deshalb ausgewählt, um seine schon früher geäußerte These⁵ zu belegen, wonach nicht Globig und Huster, sondern Filangieri als Vorbild für die Trennung von Hochverrat und Landesverrat im ALR gedient habe (S. VIII).

In einer Sammlung zum politischen Strafrecht darf natürlich die Schrift des jungen *Anselm Feuerbach* über das »Verbrechen des Hochverrats« (1798) nicht fehlen (S. 31–95)⁶. Ob man freilich das bei Feuerbach den Staat konstituierende System von drei gesellschaftlichen Grundverträgen, das sich immerhin bis in die legislatorische Praxis als fruchtbar erwiesen hat, mit dem »staatsphilosophischen Konstruktivismus« Filangieris (S. IX) auf eine Stufe stellen sollte, wie Schroeder es tut, ist durchaus zweifelhaft. Zutreffend ist dagegen die von Schroeder hervorgehobene institutionalisierende Betrachtungsweise Feuerbachs, wie sie sich im Begriff des Staates als »moralische Person«⁷ ankündigt. Eine Hervorhebung hätte freilich auch die von Feuerbach vertretene Lehre vom Widerstandsrecht (S. 86 f.) verdient⁸. Empirischer, nämlich auf den Schutz des »politischen Daseins« (S. 98), also der Regierungsform, der Integrität und Unabhängigkeit des Staates, gerichtet, ist der ausführliche Aufsatz *Gallus Aloys Kleinschrods* »über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverrats« (S. 97–130) aus dem Jahre 1798⁹. Feuerbachs Antipode bei der Diskussion um die Schaffung des bayrischen Strafgesetzbuches, bei der schließlich Feuerbach obsiegte, war jedoch von einer strafrechtlichen Verabsolutierung des Staatsschutzes weit entfernt. Neben der politischen Existenz des Staates sah er als durchaus gesondertes Rechtsgut seine Verfassung. Nicht nur aus diesem Grunde bieten die Gedanken Kleinschrods manche Anknüpfungspunkte für die moderne Strafrechtswissenschaft. Kernstück des politischen Strafrechts ist bei ihm das im Gesellschaftsvertrag verbundene Volk. Demgegenüber tritt – von Feuerbach in der Kontroverse um das bayrische Strafgesetzbuch scharf kritisiert¹⁰ – der Herrscherschutz deutlich zurück. Modern mutet auch das Interesse Kleinschrods an der Frage hochverräterischer Vereinigungen an. Ausgehend von der Erfahrung des französischen Revolu-

3 Zuletzt *Oehler*, S. 101, 119.

4 *Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung, S. 39 f.

5 *Ebda.*, S. 41, 49.

6 Sie liegt freilich seit 1970 in einem vollständigen Reprint vor.

7 Dies allerdings nicht, wie angegeben (S. IX), auf S. 50, sondern S. 81 der vorliegenden Edition.

8 Deutlicher freilich in seinem *Anti-Hobbes*. Vgl. *Richard Hartmann*, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin – DDR 1961, S. 35 f.

9 Nicht 1799. Vgl. *Christian Baltzer*, Die geschichtlichen Grundlagen der privilegierten Behandlung politischer Straftäter im Reichsstrafgesetzbuch von 1871, jur. Diss. Bonn 1966, S. 85, Anm. 47. Bei richtiger Datierung wird auch die in Schroeders Anordnung gestörte Chronologie wiederhergestellt.

10 Kritisch gegen Kleinschrod auch v. Globig, der entgegen der grundsätzlichen Absage an die Todesstrafe in seiner Berner Preisschrift für einen gegenüber Kleinschrod erweiterten Anwendungsbereich der Todesstrafe im bayerischen StGB eintrat. Vgl. *Baltzer*, S. 125.

tionskrieges prüft er die Frage, ob für denjenigen eine Strafbarkeit wegen Hochverrats gegeben sei, der dem Feind dazu verhilft, im besetzten Land die Verfassung zu ändern. Grundsätzlich wird diese Frage von Kleinschrod bejaht: »Aber der bloße Eintritt in Volksgesellschaften oder Clubbs, die sich mit der Veränderung der Staatsform abgegeben, kann unsträflich sein, wenn er in guter Absicht geschah, um durch Ansehen solche Gesellschaften auf gute Wege zu leiten [...] Die Beschlüsse solcher Versammlungen machen nur jene verantwortlich, welche dazu ihre Stimme gaben, nicht die andersdenkenden« (S. 118).

Die Strafrechtsdiskussion vor 1800 wird schließlich durch einen Auszug über »Verbrechen gegen die öffentliche Rechtssicherheit des Staats« aus *Karl Grolmans* Strafrechtslehrbuch dokumentiert (S. 131–142), der freilich kaum neue Gesichtspunkte hinzufügt.

Nicht berücksichtigt sind in Schroeders Edition die Theoretiker des politischen Strafrechts in der Restaurationszeit nach 1815. Dies mag unter dem Gesichtspunkt vertretbar erscheinen, daß bleibende theoretische Leistungen von ihnen nicht erbracht worden sind. Immerhin aber haben sie wesentlich dazu beigetragen, das politische Klima der Demagogenverfolgung strafrechtlich abzusichern, und ein Reaktionär wie *Karl Albert von Kamptz* (1769–1849) vermochte den preußischen Strafrechtsentwurf von 1836 mit seiner Tendenz zu einem politischen Gesinnungsstrafrecht erheblich zu beeinflussen¹¹. Auf der anderen Seite fehlt auch der radikale Demokrat *Ludwig Frey* (1810–1871), der seit Mitte der dreißiger Jahre aus seinem schweizerischen Exil die deutsche Rechtsgelehrsamkeit zu erregen verstand. Das Fehlen der konservativen Strafrechtler in Schroeders Edition ist besonders deshalb bedauerlich, weil erst vor diesem Hintergrund die große Leistung der liberalen Strafrechtslehre deutlich wird, die neben einer Infragestellung des gerade im Bereich des politischen Strafrechts so problematischen Abschreckungsprinzips dazu führte, den politischen Straftäter gegenüber dem »gemeinen Kriminellen« nach Strafmaß und Strafart (»Festungshaft«) zu privilegieren. Dies aber dürfte sozialgeschichtlich, etwa für die Herausbildung einer politischen Führungsschicht der Arbeiterbewegung, das wohl wichtigste Ergebnis der von Schroeders Edition ins Auge gefaßten theoretischen Entwicklung sein. Aus dem gleichen Grunde muß besonders bedauert werden, daß *Carl Joseph Anton Mittermaier*, der zu dieser Entwicklung mehr als jeder andere beigetragen hat, mit keiner seiner Arbeiten vertreten ist. Besonders hätte sich einer seiner Artikel im Staatslexikon von Rotteck und Welcker dazu angeboten (»Hochverrat«, »Strafarten«).

Statt dessen hat Schroeder auf vier Autoren zurückgegriffen, die bei allen Unterschieden doch vor allem durch ihre zeitgenössische liberale Verwandtschaft auffallen: *Heinrich Marguardsen*, *Theodor Brackenhoeft* (der als einziger Autor ohne seinen vollen Vornamen erscheint), *Heinrich von Feder* und *Carl von Schirach*. Der aus dem Jahre 1851 stammende Beitrag von Schirachs (S. 305–392) »über politische Verbrechen« ist allerdings deshalb interessant, weil er ein frühes Beispiel für die Beschäftigung mit der – von ihm deutlich unterschiedenen – sozialistischen und kommunistischen Bewegung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bietet. Dabei kommt Schirach zu dem Ergebnis, daß das »soziale Verbrechen«, weil gegen die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft insgesamt gerichtet, als das schwerwiegendste politische Delikt anzusehen sei (S. 333 ff.).

Bei Schroeders Edition handelt es sich um eine photomechanische Reproduktion der Originaltexte. Dies Verfahren hat durchaus auch sachliche Vorzüge. Einiges Erstaunen verursacht dabei allerdings der doch recht stattliche Verkaufspreis. Die überaus knappe Einführung beschränkt sich auf recht cursorische Bemerkungen. Der Versuch einer Einordnung in den jeweiligen historischen Kontext ist weitgehend unterblieben.

Zumindest dürfte man wohl die Angabe der notdürftigen biographischen Daten für die

¹¹ *Eberhard Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen ³1965, S. 317 f.

vorgestellten Autoren erwarten. Auf erläuternde Anmerkungen hat Schroeder verzichtet. Lediglich das – entgegen der Titelanündigung von Friederike Lehle angefertigte (S. XIII) – Register bietet eine bescheidene Orientierungshilfe. Die wünschenswerte Anregung des Interesses an der spezifisch deutschen Tradition des politischen Strafrechts, die in vieler Hinsicht so verhängnisvolle Folgen gezeitigt hat, wird durch diesen Band nur bei wenigen Spezialisten gelingen.

Martin Martiny

Hans H. Gerth, *Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus*. Mit einem Vorwort und einer ergänzenden Bibliographie hrsg. von Ulrich Herrmann (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 19), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 155 S., kart., 24 DM.

Mit der Studie von Hans Gerth wird ein Buch angezeigt, das bereits vor vierzig Jahren als Dissertation geschrieben worden ist, jetzt aber zum erstenmal veröffentlicht wird. Daß es so lange Zeit nach seiner Entstehung überhaupt und überdies als Band der von Wehler, Kocka u. a. herausgegebenen »Kritischen Studien« gedruckt wird, läßt vermuten, daß es sich gleichwohl um ein »modernes« und »aktuelles« Buch handelt. Die Vermutung trägt nicht. Modern und aktuell ist Gerths Buch nun freilich weniger, weil in ihm mit struktur- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen, Ansätzen und Methoden gearbeitet worden ist, sondern weil es ein gutes, anregendes, lesenswertes Buch ist. Solche Bücher sind immer modern und aktuell; unter anderen Gesichtspunkten aber sind Modernität und Aktualität keine Kriterien für die Beurteilung von Literatur. Es war also zweifellos verdienstvoll, die einst nur als VDI-Druck vervielfältigte Dissertation jetzt einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Und es bleibt auch dann verdienstvoll, wenn man die Edition weniger dramatisierend begründet, als es der Herausgeber tut. Sicher ist es bedauerlich, daß manche nützliche und tüchtige sozialwissenschaftliche und historische Untersuchung jener Zeit, die immer noch auf verbreitetes Interesse stieß, bis heute übersehen und vergessen worden ist und vielleicht für immer übersehen und vergessen wird. Daß damit nun aber gleich die Intentionen der Nazis, »das kritische Bewußtsein der historischen Sozialforschung [der zwanziger und dreißiger Jahre] zum Verstummen zu bringen«, vollzogen werden, vermag ich dennoch nicht ganz einzusehen. So ganz unbekannt ist nun wahrlich nicht, was es damals an neuen, weiterwirkenden Ansätzen auf dem weiten Gebiet der Sozialwissenschaften gegeben hat. Herrmann selbst nennt Mannheim, Horkheimer, Pollock und andere Namen, die dafür sprechen. Und was ein »Beitrag zur Wiedergutmachung an uns selbst« ist, verstehe ich rein sprachlich nicht. Das aber nur nebenbei. Im übrigen ist Ulrich Herrmann dafür zu danken, daß er in einer knappen, informativen Einleitung die geistigen und institutionellen Bedingungen, in denen die Arbeit Gerths entstanden ist, erhellt und auf die konzeptionellen Grundlagen seines Forschens, Denkens und Schreibens hingewiesen hat. Gleichsam ein Stück Wissenssoziologie am Beispiel eines jungen Gelehrten und seiner ersten größeren Arbeit, der in hohem Maße von Mannheims Soziologie des Erkennens und Wissens und darüber hinaus von den historisch-sozialwissenschaftlichen Kategorien Max Webers zu Leitlinien der eigenen Deutung gewordene Anregungen erfahren hat.

Gerth fragt in seiner Abhandlung nach der Ursprungssituation frühliberalen Denkens; genauer – da er sich der Vielfältigkeit und Mehrdeutigkeit der historischen Lebenswirklichkeit auf eindrucksvolle Weise bewußt ist –: nach bedeutsamen sozioökonomischen und soziokulturellen Milieus und Lebensbedingungen, die aus einer stark ständisch geprägten Staats- und Gesellschaftsordnung heraus »Zugangschancen zum liberalen Denken« boten. Geringen Raum nimmt dabei die heute bei sozialwissenschaftlich orientierten Historikern gar zu rasch, im Übermaß und gelegentlich etwas kurzschlüssig gebrauchte Kategorie des